

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



WING CHUNG KUNG FU

SIFU MILADIN

Kampfkunstschule Sifu Miladin e.V.

Stand: 28.11.2021

Organisatorisches

Das Hygieneschutzkonzept richtet sich nach den Verordnungen der aktuell gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(Stand: 28.11.21, 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Link: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15)

und der pandemiebedingten Verordnungen der bayerischen Staatsregierung als auch der bayerischen Landeshauptstadt München bzgl. der Corona-Ampel-Bayern und der gültigen 7-Tage-Inzidenz

(Stand: 28.11.2021 Link: <https://corona-ampel-bayern.de/> ; <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Coronavirus-Fallzahlen.html> ; <https://www.muenchen.de/rathaus/Serviceangebote/sport/corona.html> ;).

Als Orientierungspunkte dienen die vom bayrischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) zur Verfügung gestellte Grafik und Handlungsempfehlungen zur Wiederaufnahme des Sportbetriebes

(Stand: 28.11.2021, Link: <https://www.blsv.de/startseite/service/news/coronavirus/>)

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"> • 2Gplus-Regelung für den gesamten Sportbetrieb (Indoor und Outdoor) • Gültig über alle Sportarten hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern • Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt 	<ul style="list-style-type: none"> • Komplette Schließung der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich <ul style="list-style-type: none"> • Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten
<ul style="list-style-type: none"> • 2Gplus: Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht) • Zutritt haben weiterhin: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder bis zum sechsten Geburtstag • Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren). • noch nicht eingeschulte Kinder • Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich
<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben • Sperrstunde von 22 – 5 Uhr 	<ul style="list-style-type: none"> • Gastronomiebetrieb ist untersagt, lediglich die Mitnahme von Speisen und Getränken ist möglich

Ziel des Vereins *Kampfkunstschule Sifu Miladin e.V.* ist die zunächst kontaktfreie Wiederaufnahme des Sportbetriebs unter Einhaltung der staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie und Minimierung gesundheitlicher Risiken für alle Mitglieder und Besucher des Vereins sowie der langfristige Erhalt der Kampfkunstschule Sifu Miladin e.V.

Briefing des Training-Personals und der Vereinsmitglieder

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptberufliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer OP-Maske unter Beachtung der Vorgaben von § 2 BayIfSMV zu verstehen. Werden durch die Behörden verschärfte Maßnahmen im Zuge der sog. „Krankenhausampel“ getroffen, so wird der Maskenstandard ab der Stufe „Gelb“ auf FFP2-Masken angehoben.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Sportbetrieb nach aktueller Verordnung

- Inzidenz unter 1.000
 - 2Gplus-Regelung für den gesamten Sportbetrieb (Indoor und Outdoor)
 - Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt
 - Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei Sportausübung)
- Inzidenz über 1.000
 - Hotspot-Lockdown
 - Komplette Schließung der Sportstätte

2G-Plus Regelung

- **Sportler*innen und Begleitpersonen** sind verpflichtet einen gültigen Testnachweis zu erbringen
- **Kinder unter 6 Jahren sowie minderjährige Schüler*innen die regelmäßig in der Schule getestet werden**, haben unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus, Zugang zu den Sportstätten. Eine zusätzliche Testung ist nicht notwendig. Dies gilt für die eigene Sportausübung.
- Anbieter, Veranstalter, Angestellte und ehrenamtlich Tätige (zum Beispiel Trainer), die geimpft oder genesen sind, benötigen keinen zusätzlichen Test.
- Zugelassen sind (gemäß §4 Absatz 6 der 15.BayIfSMV):
 - ein **PCR-Test oder PoC-PCR-Test** der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - ein **PoC-Antigentest** der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - ein **zugelassener Selbsttest** der vor höchstens 24 Stunden unter Aufsicht durchgeführt wurde
- **Anbieter, Veranstalter, Angestellte und ehrenamtlich Tätige** (zum Beispiel Trainer), die nicht geimpft oder genesen sind, haben Zutritt zu den Sportanlagen, sofern diese an mindestens 2 Tagen in der Woche ein negatives PCR-Testergebnis vorweisen können. Anderweitige Testverpflichtungen gemäß 15. BayIfSMV oder § 28b Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- **Anbieter, Veranstalter und Betreiber** sind zur **zweiwöchigen Aufbewahrung** der eigenen Testnachweise sowie zur **Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung** in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet (gemäß § 4 Absatz 5 der 15. BAyIfSMV)
- Vor Betreten der Indoor-Sportanlage wird durch den **verantwortlichen Trainer** sichergestellt, dass nur Personen mit einem 2GPlus-Nachweis (Geimpft/Genesen und Getestet) die Sportanlage betreten.
- „Selbsttests“ werden von der **jeweiligen Person** selbst durchgeführt – allerdings immer **unter Aufsicht des verantwortlichen Trainers** vor Ort

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, einer Quarantäne-Maßnahme unterliegen oder eine aktuelle Corona-Infektion nachweisen, wird das **Betretens der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen **ausreichend Seife und Einmalhandtücher** zur Verfügung. Nach Nutzung der Sanitäreinrichtung ist diese direkt vom Nutzer zu desinfizieren. Außerdem werden die sanitären Einrichtungen mind. einmal täglich gereinigt.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**. Hochfrequentierte Kontaktflächen (z. B. Türgriffe) werden alle **3 Stunden** desinfiziert – hierbei ist geregelt, wer die Reinigung übernimmt.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.

Ankunft und Verlassen der Anlage

- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Ehepaare).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.

Dokumentation und Datenspeicherung

- Für jede Trainingseinheit ist von dem verantwortlichen Trainer für den Fall einer Infektion eine **Dokumentation der Teilnehmer** zzgl. notwendiger Daten zur Kontaktermittlung zu führen
- Gespeicherte Daten sind nach Ablauf **eines Monats** zu vernichten

Lüftungskonzept

- Nutzen aller Lüftungsmöglichkeiten (durchgehend geöffnete Fenster, Türen, ...)
- **Vollumfängliches Stoßlüften für ca. 3-5 min. alle 30 Min.** als auch vor und nach jeder Trainingseinheit
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischlustaustausch gewährleistet wird.
- Durchgehende Nutzung der Lüftungsanlagen nach und während der Trainingseinheiten (Filtersysteme, geöffnete Fenster, ...)

Nutzung der Sportgeräte

- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- **Selbstständige Reinigung und Desinfektion** genutzter Geräte nach Benutzung **durch den Sportler** (ggf. unter Aufsicht des Trainers)

Nutzung der Sanitären Einrichtung

- Nach Nutzung unmittelbare und selbstständige Desinfektion durch den Nutzer
- Bei der Nutzung unserer sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine Maskenpflicht. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann.
- Es werden ausreichend Seife und Einmalhandtücher durch den Verein zur Verfügung gestellt
- Maximierung des Frischluftanteils durch durchgängig geöffnete Fenster

Nutzung der Trainingsflächen

- Wo es möglich ist, bestehen die Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die **Teilnehmerdaten werden dokumentiert**. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**
- Die Zeiten zum Aufenthalt in den Nutzräumen (Umkleide, Eingangsbereich) sind auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Nach der Trainingseinheit ist eine unverzügliche Abreise anzutreten.
- Bis zur Bekanntgabe weiterer Infektionsmaßnahmenverordnungen bleibt der **Kontaktsport in Indoor-Anlagen** bis zu einer Inzidenz von 1.000 **erlaubt**

München, 28.11.2021